

# STATUTEN DES SCHWARZEN TERRIER-CLUBS SCHWEIZ

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

Der Schwarze Terrier-Club Schweiz (STCS) ist ein Verein gemäss Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

#### **Zweck**

### Art. 2

Der Club bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Schwarzer Terrier in der Schweiz, nach dem von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standard zu fördern.
- b) Die Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse in Land.
- c) Die Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Die Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- e) Die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse ST, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und unter Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- f) Die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- g) Die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und die Pflege der Geselligkeit.
- h) Die Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse.

#### **Zweckverfolgung**

### Art. 3

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Schwarzen Terriern.
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle.
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten.
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen.
- f) Durchführung von Ankörungen
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder

- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern gemäss den in den SKG-Statuten Art. 42 – 46 und der Ausstellungs-Richter-Ordnung der SKG festgehaltenen Bedingungen.
- i) Aktivierung von Ausstellungs- und Wettkampfteilnahmen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **1 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Mitglieder**

#### **Art. 4**

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### **Aufnahme**

#### **Art. 2**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Schwarzen Terrier-Club Schweiz eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Einsprachen sind innert 14 Tagen dem Vorstand des STCS einzureichen, der darüber entscheidet. Der Clubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

#### **Ehrenmitglieder**

#### **Art. 3**

Der Club kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

#### **Veteranen**

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

### **2 Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

#### **Austritt**

#### **Art. 5**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### **Streichung**

#### **Art. 6**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden.

#### **Art. 7**

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

### **Rekursrecht**

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung des Clubs Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### **Ausschluss**

#### **Art. 8 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:**

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des STCS.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des STCS oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

### **Verfahren**

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Clubs durch Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis, darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

### **Rekursrecht**

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten

### **Publikation**

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

## **Wirkung**

### **Art. 9**

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Ist der Ausgeschlossenen Richter oder Richteranhänger, so wird er von der Richterliste der SKG gestrichen.

## **3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Rechte**

#### **Art. 10**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

#### **Art. 11**

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

### **Pflichten**

#### **Art. 12**

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

### **Jahresbeitrag**

#### **Art. 13**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

## **III. HAFTBARKEIT**

### **Haftung**

#### **Art. 17**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### **III. ORGANISATION**

#### **Organe**

#### **Art. 18 Die Organe des Clubs sind:**

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Die Zuchtkommission

#### **Generalversammlung**

#### **Art. 1**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

#### **Einberufung**

#### **Art. 2**

Die Einberufung zu ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### **Anträge**

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

#### **Ausserordentliche Generalversammlung**

#### **Art. 3**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

#### **Art. 4**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Kompetenz**

#### **Art. 5**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte

- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand.
- d) Genehmigung des Budgets.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- g) Wahlen
  - 1. des Präsidenten
  - 2. des Kassiers
  - 3. des Zuchtwartes
  - 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - 5. der Kontrollstelle
  - 6. des Delegierten
  - 7. der Mitglieder der Zuchtkommission
  - 8. der Ausstellungsrichter und Richteranwälter sowie der Wesensrichter
  - 9. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Übungsleiter)
- h) Genehmigung von Statuten und Reglementen sowie deren Abänderungen.
- i) Beschlussfassung über Anträge.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern.
- l) Auflösung des Vereins.

### **Abstimmung**

#### **Art. 6**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der GV hat eine Stimme:

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

### **Vorstand**

#### **Art. 7**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art.6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

#### **Art. 8**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 10 Tage vor Stattfinden einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## **Aufgaben**

### **Art. 9**

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes..
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Clubs nach aussen.

### **Art. 10**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

### **Art. 11**

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

### **Art. 12**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

### **Art. 13**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **Zucht- und Körkommission**

### **Art. 14**

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der SK, sowie die Pflichten des Zuchtwartes sind im Zuchtreglement festgelegt.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 33**

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## **V. STATUTENREVISION**

### **Art. 34**

Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung.

## **VI. AUFLÖSUNG DES CLUBS**

### **Art. 35**

Die Auflösung des STCS kann nur durch eine STCS-Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albtort-Heim-Stiftung.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 36**

Diese Statuten wurden an der STCS Generalversammlung vom .....2005 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen des Schwarzen Terrier-Clubs Schweiz

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hermann Flammer

Verena Bachmann

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern,.....

Namens des Zentralvorstandes der SKG